

**Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.
Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.**

**A. SCHULDBETREIBUNGS- U. KONKURSRECHT
POURSUITE ET FAILLITE**

29. Entscheid vom 13. September 1919 i. S. Gentil.

Art. 93 SchKG: Lohnpfändung in einer Betreibung für die Alimenterforderung eines ausserehelichen Kindes. Existenzminimum.

A. — Auf Grund eines Vaterschaftsurteils betrieben Hulda Gut und deren aussereheliches Kind Max Gut den Rekurrenten René Gentil, Holzarbeiter in Mettmenstetten, für Entbindungskosten (Art. 317 ZGB) und für das rückständige Unterhaltsgeld (Art. 319 ZGB) im Gesamtbetrage von 374 Fr. 50 Cts., erhielten jedoch vom Betreibungsamt Mettmenstetten einen Verlustschein zugestellt mit der Erklärung, dass kein pfändbares Vermögen vorhanden, eine Lohnpfändung aber nicht statthaft sei, da das Erwerbseinkommen des Schuldners gerade zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes ausreiche.

Gegen diese Verfügung des Betreibungsamtes beschwerten sich die Gläubiger mit dem Antrage, es sei das Existenzminimum des Schuldners auf monatlich 175 Fr. festzusetzen und der diese Summe übersteigende Lohnbetrag als pfändbar zu erklären.

Die Beschwerde wurde von der untern Aufsichtsbehörde abgewiesen mit der Begründung, dass zwar allerdings das monatliche Einkommen des Schuldners sich auf 221 Fr. 10 Cts. belaufe, dass aber diese Summe für einen Holzarbeiter in ländlichen Verhältnissen als Existenzminimum bezeichnet werden müsse, da er allein für Kost und Wohnung 195 Fr. zu bezahlen habe.

Dagegen hat die obere Aufsichtsbehörde durch Entscheid vom 11. August 1919 die Beschwerde in dem Sinne gutgeheissen, dass das Existenzminimum des Rekurrenten auf 200 Fr. festzusetzen und der Mehrbetrag seines Einkommens zu gunsten der Gläubiger zu pfänden sei. Den Erwägungen ist zu entnehmen: Zwar sei die Rechnungsaufstellung der ersten Instanz über die Ausgaben des Rekurrenten an sich nicht zu beanstanden. Dagegen dürfe ihm mit Rücksicht auf die besondere Natur der in Betreuung gesetzten Forderung zugemutet werden, dass er sich nach einem etwas billigeren Kostorte umsehe und überhaupt seine Ausgaben auf das Allernotwendigste beschränke. Mit dem von den Betreibungsämtern der Stadt Zürich für einen unverheirateten Mann angesetzten Existenzminimum von 200 Fr. sollte auch der Rekurrent auskommen.

D. — Gegen diesen Entscheid recurriert René Gentil rechtzeitig an das Bundesgericht mit dem Antrag, er sei aufzuheben und die Lohnpfändung als unzulässig zu erklären.

Er hält an der erstinstanzlichen Berechnung des Existenzminimums, die ja auch von der Vorinstanz nicht beanstandet werde, fest und bezeichnet deren Auffassung, wonach die Natur der Betreuungsforderung in Berücksichtigung zu ziehen sei, als unhaltbar. Insbesondere treffe die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Sachen May (Urteil vom 13. Mai 1919, AS 45 III S. 80 ff.) auf den vorliegenden Fall nicht zu, da es sich hier nicht wie dort um ein mit Standesfolge zuerkanntes und daher im Verhältnis zum Vater eheliches Kind handle. Ueberdies habe sich das Existenzminimum eines Arbeiters seit der von der ersten Instanz aufgestellten Berechnung noch erhöht.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:*

Nach ständiger Rechtsprechung ist zwar die Fest-

stellung des Existenzminimums (Art. 93 SchKG) als Ermessensfrage grundsätzlich der Kognition des Bundesgerichts entzogen, dieses aber immerhin befugt, den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde dahin zu überprüfen, ob er auf richtigen Rechtsgrundsätzen beruhe, also insbesondere, ob die der Pfändungsbeschränkung des Art. 93 zugrunde liegende ratio im konkreten Falle zutreffe. Diese ratio aber geht dahin, dass die Exekution nicht zur Kahlpfändung führen, den Schuldner also nicht des zum Unterhalte seiner selbst und seiner Familie Notwendigen berauben dürfe. Soweit daher der gepfändete Gegenstand dieser seiner Zweckbestimmung, dem Unterhalt des Schuldners und seiner Familie zu dienen, nicht entzogen wird, darf die Pfändung nicht aufgehoben werden. Von diesen Erwägungen ausgehend, ist das Bundesgericht im Entscheide vom 13. Mai 1919 in Sachen May (AS 45 III S. 80 ff., vergl. auch schon AS 44 III S. 200 ff.) dazu gelangt, dem Alimentationsanspruch gegenüber der Rechtswohltat des Art. 93 SchKG eine privilegierte Stellung einzuräumen. Dabei handelte es sich allerdings um den Fall, dass der Unterhaltsanspruch, für den ein Teil des Lohnes, obwohl an und für sich unpfändbar, mit Pfandbeschlagnahme belegt wurde, einem dem Schuldner mit Statusfolge zugesprochenen Kinde zustand. Allein es rechtfertigt sich, die gleichen Grundsätze auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn, wie hier, die Alimentenforderung von einem ausserehelichen Kinde des Schuldners geltend gemacht wird. Denn auch dessen Anspruch entspringt seinem familienrechtlichen Verhältnis zu dem als Vater erklärten Schuldner, und es gehört ebenso wie das mit Standesfolge zugesprochene oder aus einer früheren Ehe stammende Kind zu den Personen, für die der Schuldner in seiner Eigenschaft als Vater zu sorgen hat; d. h. es gehört mit zu seiner « Familie » im Sinne des Art. 93 SchKG. Der im zitierten Entscheide in Sachen May dargelegten Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung lässt sich denn auch kein

Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber bei der von ihm unzweifelhaft beabsichtigten besondern Behandlung der Unterhaltsansprüche gegenüber der Pfändungsbeschränkung des Art. 93 eine Unterscheidung zwischen den Forderungen aus dem ehelichen und dem ausserehelichen Kindesverhältnis hätte treffen wollen.

Somit ist die vom Rekurrenten angefochtene Auffassung der Vorinstanz, die bei der Festsetzung des Existenzminimums auf die besondere Natur des Betreibungsanspruches als einer Alimentenforderung des ausserehelichen Kindes Rücksicht genommen hat, als zutreffend zu bezeichnen und ihr Entscheid zu schützen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

30. Entscheid vom 3. Oktober 1919 i. S. Schwab.

Art. 66 Abs. 5 SchKG ist auf die dem Drittsprecher zur Anhebung der Widerspruchsklage angesetzte Frist analog anwendbar.

A. — Gestützt auf einen vom heutigen Rekurrenten Dr. G. Schwab in Bern gegen M. Kuppermann in Genf erwirkten Arrestbefehl belegte das Betreibungsamt Zürich I ein im Kunsthaus in Zürich deponiertes Gemälde mit Arrestbeschlagnahme. In der Folge sprach die Rekursbeklagte, Gräfin Biberstein-Krasiska in Meran den Arrestgegenstand zu Eigentum an. Der Rekurrent bestritt die Vindikation und das Betreibungsamt setzte daher der Rekursbeklagten am 19. Februar eine zehntägige Frist zur Klage nach Art. 107 SchKG an. Es steht fest, dass die Fristansetzung der Rekursbeklagten am 27. Februar zugestellt worden ist. Diese übermittelte die Klageaufforderung gleichen Tages durch Chargéexpressbrief ihrer in

Niederlenz (Kanton Aargau) wohnenden Freundin, Frau Vogt, mit der Bitte, deren Ehemann möge sich der Sache annehmen und sie, wenn nötig, einem Advokaten übergeben. Dieses Schreiben traf am 8. März in Niederlenz ein. Der Ehemann Vogt übermachte es nebst der Fristansetzung umgehend einem Herrn Maisner in Zürich, der seinerseits am 12. März die beiden Aktenstücke, die Klageaufforderung sowohl als den Brief der Rekursbeklagten an Frau Vogt, dem Anwaltsbureau Fick und Schweizer in Zürich brachte und es ersuchte, die Interessen der Rekursbeklagten in der Arrestsache Dr. Schwab gegen Kuppermann wahrzunehmen. Noch am nämlichen Tage machte Rechtsanwalt Schweizer beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich die Vindikationsklage anhängig und leitete gleichzeitig betreibungsrechtliche Beschwerde ein mit dem Antrage, die vom Betreibungsamt Zürich I am 19. Februar erlassene Fristansetzung sei in der Beziehung abzuändern, dass die der Gräfin Biberstein-Krasiska angesetzte Frist zur Klage nicht auf 10 sondern auf 20 Tage angesetzt werde. Zur Begründung dieses Begehrens führte er aus, dass allerdings die vom Amte angesetzte Frist abgelaufen sei. Diese hätte aber vom Amte verlängert werden können und im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles verlängert werden sollen; denn Art. 66 SchKG müsse für die Fristen im Widerspruchsverfahren analog angewendet werden. Der Rekurrent beantragte Abweisung der Beschwerde.

Durch Entscheid vom 29. August 1919 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen und die vom Betreibungsamt Zürich I angesetzte Frist zur Einreichung der Eigentumsklage bis zum 12. März erstreckt. Die Erwägungen dieses Entscheides gehen dahin, dass Art. 66 SchKG im vorliegenden Falle analog anwendbar sei; denn die diesem Artikel zu Grunde liegende ratio treffe nicht nur für den Schuldner, sondern auch für den Drittsprecher zu,